

Stenographisches Protokoll

122. Sitzung des Bundesrates der Republik Österreich

Freitag, 25. Jänner 1957

Tagesordnung

1. Abänderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten
2. Nationalrats-Wahlordnungsnovelle
3. Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes
4. Strafgesetznovelle 1957
5. Novellierung des Bundesgesetzes, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken
6. Vermögensteuergesetznovelle 1957
7. 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz
8. Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung
9. Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Inhalt

Bundesrat

Ansprache des Vorsitzenden Salzer anlässlich seines Amtsantrittes (S. 2854)

Tagesordnung

Umstellung der Tagesordnung: Vorziehung des Punktes 7 (S. 2854)

Personalien

Entschuldigungen (S. 2854)

Bundesregierung

Zuschrift des Bundeskanzleramtes: Beschluß des Nationalrates über die auf der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1954 angenommene Empfehlung 98, betreffend den bezahlten Urlaub (S. 2854)

Verfassungsgerichtshof

Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes — Annahme (S. 2866)

Verhandlungen

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz

Berichterstatter: Soronics (S. 2855)
kein Einspruch (S. 2855)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 23. Jänner 1957:

Abänderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten

Nationalrats-Wahlordnungsnovelle

Berichterstatter: Dr. Reichl (S. 2855 und S. 2856)

Redner: Dr. Lauritsch (S. 2857), Stefanie Psonder (S. 2858) und Dr. Kolb (S. 2859)
kein Einspruch (S. 2860)

Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates vom 23. Jänner 1957:

Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes

Strafgesetznovelle 1957

Berichterstatter: Pfaller (S. 2860 und S. 2861)

Entschliebung, betreffend Vorlage eines neuen Militärstrafgesetzes — Annahme (S. 2862)

kein Einspruch (S. 2862)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Novellierung des Bundesgesetzes, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken

Berichterstatter: Römer (S. 2862)

kein Einspruch (S. 2863)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Vermögensteuergesetznovelle 1957

Berichterstatter: Gugg (S. 2863)

Redner: Ing. Helbich (S. 2863)

kein Einspruch (S. 2865)

Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung

Berichterstatter: Brunauer (S. 2865)

kein Einspruch (S. 2866)

Eingebracht wurde

Anfrage der Bundesräte

Dr. Duschek, Dr. Reichl, Handl und Genossen an den Bundesminister für Unterricht, betreffend Konstituierung des Akademischen Rates (89/J-BR/57)

Anfragebeantwortung

Eingelangt ist die Antwort

des Bundesministers für Unterricht auf die Anfrage der Bundesräte Dr. Reichl und Genossen (77/A. B.-BR/57 zu 83 und 88/J-BR/56)

Beginn der Sitzung: 9 Uhr

Vorsitzender **Salzer**: Hoher Bundesrat! Ich eröffne die 122. Sitzung des Bundesrates.

Das Protokoll der letzten Sitzung vom 20. Dezember 1956 ist zur Einsicht aufgelegt, unbeanstandet geblieben und gilt daher als genehmigt.

Entschuldigt für die heutige Sitzung haben sich die Mitglieder des Bundesrates Dr. Weber, Schreiner, Gabriele, Dipl.-Ing. Babitsch, Dr. Koubek, Dr. h. c. Machold und Brand.

Hoher Bundesrat! Mit 1. Jänner ist der Vorsitz im Bundesrat für das erste Halbjahr 1957 an das Land Oberösterreich übergegangen. Da ich von diesem Land an erster Stelle in den Bundesrat entsandt worden bin, übernehme ich gemäß Artikel 36 der Bundesverfassung den Vorsitz.

Ich werde bestrebt sein, dieses hohe Amt stets unparteiisch und nur nach sachlichen Gesichtspunkten zu führen, und bitte Sie, mir dabei Ihre Unterstützung zu gewähren.

Ich möchte aber diesen Anlaß nicht vorübergehen lassen und bin mir Ihrer Zustimmung sicher, wenn ich meinem Vorgänger im Amte, Herrn Bundesrat Eggen-dorfer, für seine musterhafte und objektive Geschäftsführung und Verhandlungsleitung den besten Dank ausspreche. (*Beifall.*)

Eingelangt ist ein Schreiben des Bundeskanzleramtes. Ich ersuche die Frau Schriftführerin um die Verlesung dieser Zusage.

Schriftführerin **Rudolfine Muhr**:

„An den Vorsitzenden des Bundesrates zu Händen des Herrn Parlamentsdirektors in Wien.

Das Präsidium des Nationalrates hat dem Bundeskanzler mit Schreiben vom 16. Jänner 1957, Zl. 1530-NR/56, mitgeteilt, daß der Nationalrat in seiner Sitzung vom 16. Jänner 1957 die Vorlage der Bundesregierung: Bericht an den Nationalrat über die auf der 37. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz 1954 angenommene Empfehlung 98, betreffend den bezahlten Urlaub, in Verhandlung genommen und den Beschluß gefaßt hat, den Bericht der Bundesregierung zur Kenntnis zu nehmen.

Das Bundeskanzleramt beehrt sich zu ersuchen, diesen Beschluß des Nationalrates dem Bundesrat zur Kenntnis zu bringen.

19. Jänner 1957

Für den Bundeskanzler:

Hackl“

Vorsitzender: Dient zur Kenntnis.

Eingelangt sind jene Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates, die Gegenstand der heutigen Tagesordnung sind. Ich habe diese Vorlagen gemäß § 29 der Geschäftsordnung den Obmännern der zuständigen Ausschüsse zur Vorberatung zugewiesen. Die Ausschüsse haben diese Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates bereits vorberaten.

Gemäß § 30 der Geschäftsordnung beantrage ich, von der Vervielfältigung der Ausschlußberichte sowie von der 24stündigen Verteilungsfrist für die Berichte Abstand zu nehmen. Wird hiegegen ein Einwand erhoben? — Das ist nicht der Fall. Mein Vorschlag erscheint daher mit der vorgeschriebenen Zweidrittelmehrheit angenommen.

Es ist mir der Vorschlag zugegangen, die Debatte über die Punkte 1 und 2 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: Novelle zum Bundespräsidentenwahlgesetz und Novelle zur Nationalrats-Wahlordnung.

Ferner ist vorgeschlagen, die Debatte über die Punkte 3 und 4 der heutigen Tagesordnung unter einem abzuführen. Es sind dies die zwei Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates: Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes sowie Strafgesetz-novelle 1957.

Falls diese Vorschläge angenommen werden, werden zuerst die Berichtersteller ihre Berichte geben, sodann wird die Debatte jeweils unter einem abgeführt. Die Abstimmung erfolgt selbstverständlich stets getrennt.

Wird gegen diese Vorschläge ein Einwand erhoben? — Dies ist nicht der Fall. Die Vorschläge sind daher angenommen. Die Debatte über die Punkte 1 und 2 sowie über die Punkte 3 und 4 wird daher unter einem abgeführt.

7. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz, womit das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz ergänzt und abgeändert wird (2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz)

Vorsitzender: Wir gehen in die Tagesordnung ein.

Im Einvernehmen mit den Parteien ziehe ich Punkt 7 der Tagesordnung mit Rücksicht auf andere Verpflichtungen des Berichterstatters Soronics vor. Ich bitte den Herrn Bundesrat Soronics um seinen Bericht zu Punkt 7.

Berichterstatter **Soronic**: Hohes Haus! Zur Durchführung des IV. Teiles des Staatsvertrages wurde am 25. Juli 1956 das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beschlossen. In der Folge hat sich ergeben, daß dieses Staatsvertragsdurchführungsgesetz einiger Ergänzungen und Klarstellungen bedarf. Mit dem vorliegenden 2. Staatsvertragsdurchführungsgesetz soll dem Rechnung getragen werden, und es sollen einige Bestimmungen des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes ergänzt beziehungsweise abgeändert werden.

Von der durch das Staatsvertragsdurchführungsgesetz geschaffenen rechtlichen Möglichkeit, Gläubigeraufrufe zu erlassen, haben die meisten ehemaligen USIA-Betriebe Gebrauch gemacht. Nach der Verlautbarung der einzelnen Gläubigeraufrufe, die von den Parteien selbst veranlaßt wurden, sind aber Zweifel über die Auswirkungen der einzelnen Gläubigeraufrufe entstanden. Diese Zweifel sollen nunmehr behoben werden.

Das 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetz beschäftigt sich unter anderem eingehend mit dem Begriff des Deutschen Eigentums und den mit ihm zusammenhängenden Rückstellungsfällen. Bei Anwendung der diesbezüglichen Bestimmungen sind eine Reihe von rechtstechnischen Schwierigkeiten entstanden, die durch den vorliegenden Gesetzesbeschluß gleichfalls beseitigt werden sollen.

Auch im Zusammenhang mit den sogenannten Neuösterreichern haben sich einige Ergänzungen als notwendig erwiesen. Auch diese wurden in den vorliegenden Gesetzesbeschluß aufgenommen.

Der Finanz- und Budgetausschuß des Nationalrates hat sich mit der diesbezüglichen Regierungsvorlage beschäftigt und einige Abänderungen vorgenommen. Sie wurde vom Nationalrat mit den vorgeschlagenen Abänderungen zum Beschluß erhoben.

Im einzelnen sieht der vorliegende Gesetzesbeschluß unter anderem folgendes vor:

Nach § 7 ist ein neuer § 7 a einzufügen, der die Vertretung jener Vermögenswerte, die ins Eigentum der Republik Österreich übergegangen sind und für die ein öffentlicher Verwalter bestellt ist, regelt. Dabei wird ausdrücklich festgestellt, daß die Bestimmungen des Abschnittes III hiedurch nicht berührt werden.

Dem § 12 wird ein neuer Absatz 5 angefügt, der besagt, daß die Bestimmungen des § 2 Abs. 1 und des § 9 Abs. 2 des 1. Verstaatlichungsentschädigungsgesetzes, BGBl. Nr. 189/1954, nicht für Personen gelten, die spätestens am 27. Juli 1955 die österreichische Staatsbürgerschaft erworben haben.

Während in § 13 Abs. 3 angeführt wird, wer zur Antragstellung berechtigt ist, wird durch den neu eingefügten Absatz 4 festgestellt, wer zur Antragstellung nicht berechtigt ist.

Der § 41 erfährt ebenfalls eine Ergänzung, indem dem Absatz 2 angefügt wird, daß die Bestimmungen des § 39 Abs. 2 sinngemäß anzuwenden sind.

Im § 43 werden durch einen neuen Absatz die Fristen für jene Rückstellungswerber, die zunächst nur gegen die Republik Österreich einen Rückstellungsantrag eingebracht haben, geregelt.

Artikel II des vorliegenden Gesetzesbeschlusses besagt, daß die Rechtsfolge des § 19 Abs. 2 zweiter Satz des 1. Staatsvertragsdurchführungsgesetzes nicht für Ansprüche eintritt, die nach dem 14. August 1955 entstanden sind, desgleichen nicht für Ansprüche aus Teilschuldverschreibungen.

Der Artikel III bestimmt schließlich, daß mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut sind.

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat in der gestrigen Sitzung diesen Entwurf beraten und mich ermächtigt, hier im Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir schreiten zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

1. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz, mit dem das Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951, BGBl. Nr. 42, über die Wahl des Bundespräsidenten abgeändert wird

2. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz, mit dem die Nationalrats-Wahlordnung abgeändert wird (Nationalrats-Wahlordnungsnovelle)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 1 und 2 der Tagesordnung, über die die Debatte unter einem abgeführt wird. Punkt 1 ist die Abänderung des Bundesgesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Dr. Reichl. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Dr. Reichl: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß des Nationalrates bedeutet

eine Novellierung des Bundesgesetzes vom 16. Jänner 1951 über die Wahl des Bundespräsidenten. Durch diese Novelle werden die Bestimmungen über die Wahlbehörden sowie über die Erfassung der Wahlberechtigten im Sinne des Stimmlistengesetzes abgeändert.

In meinem Bericht soll hier nur auf die wesentlichen Änderungen hingewiesen werden, da alle Einzelheiten in 174 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates systematisch zusammengestellt sind.

Dem Titel des Gesetzes über die Wahl des Bundespräsidenten soll der Klammerausdruck „Bundespräsidentenwahlgesetz“ angefügt werden.

In § 4 Abs. 3 des Gesetzes in der Fassung der Novelle wird bestimmt, daß Wahlberechtigte, die in mehreren Gemeinden einen ordentlichen Wohnsitz haben, in die Stimmliste jener Gemeinde einzutragen sind, in der sie am Stichtag tatsächlich gewohnt haben. § 4 Abs. 4 bestimmt, was zu geschehen hat, wenn ein Wahlberechtigter seinen ordentlichen Wohnsitz nach dem Stichtag in eine andere Gemeinde verlegt hat.

Der § 5 setzt fest, daß die Stimmlisten am einundzwanzigsten Tage nach der Wahlausschreibung für zehn Tage von den Gemeinden zur öffentlichen Einsicht aufgelegt werden müssen. Die Einspruchsmöglichkeiten gegen die aufliegenden Stimmlisten sind analog den Einspruchsmöglichkeiten bei den früheren Wählerverzeichnissen.

Der neue § 5 a besagt, daß die im Nationalrat vertretenen Parteien sowie zustellungsbevollmächtigte Vertreter, die Wahlvorschläge einzubringen beabsichtigen, Abschriften der Stimmlisten erwerben können. Er regelt auch, wann die Auflegung der Stimmlisten zu entfallen hat. Eine besondere Auflegung der Stimmlisten vor einer Wahl unterbleibt, wenn der jüngste Wahl- oder Stimmberechtigtenjahrgang in die zuletzt abgeschlossene Stimmliste bereits aufgenommen ist und der Stichtag nicht länger als fünf Monate zurückliegt.

Im § 20 wird darauf verwiesen, daß die dem ersten Wahlgang zugrunde gelegten Stimmlisten unverändert auch dem zweiten Wahlgang zugrunde zu legen sind.

Ansonsten blieb das Bundesgesetz vom 16. Jänner 1951 im wesentlichen unverändert, nur daß eben überall das Stimmlistengesetz vom 17. Dezember 1956 berücksichtigt wird.

Namens des Ausschusses für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten, der sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt hat, darf ich den Antrag stellen, der Hohe Bundesrat möge gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Über Punkt 2 der Tagesordnung, Nationalrats-Wahlordnungsnovelle, referiert derselbe Berichterstatter. Ich bitte ihn auch um diesen Bericht.

Berichterstatter Dr. Reichl: Auf Grund des Stimmlistengesetzes vom 17. Dezember 1956 ist es notwendig geworden, die Nationalrats-Wahlordnung vom 18. Mai 1949 entsprechend abzuändern.

Was die Einzelheiten der Abänderungen betrifft, so möchte ich mir erlauben, auf den Anhang zu 175 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates hinzuweisen, in dem eine Zusammenstellung aller Abänderungen geboten wird, die im Verlaufe der Beratungen zustandekamen.

Im wesentlichen umfaßt die Novellierung drei Gruppen, die sich auf folgende Fragenkomplexe beziehen:

1. Bestimmungen, die auf Grund des Stimmlistengesetzes notwendig geworden sind. Demnach entfallen alle Bestimmungen über die bisherigen Wählerverzeichnisse und jene, die mit diesem Fragenkreis in Zusammenhang stehen.

2. In diesem Zusammenhang mußten auch einige die Wahlbehörden betreffende Bestimmungen abgeändert werden, da dieselben auch für das Stimmlistenverfahren, für Volksbegehren, Volksabstimmungen und auch für die nach einer Wahl zu besorgenden Geschäfte zur Verfügung stehen müssen.

3. Schließlich wurden auch technische Änderungen der Nationalrats-Wahlordnung vorgenommen, die sich auf Grund der Erfahrungen bei den bisherigen Nationalratswahlen als zweckmäßig erwiesen haben. So werden gemäß dem neuen § 20 a Abs. 6 die bestehenden Wahlbehörden nun bis zur Konstituierung der Wahlbehörden anlässlich der nächsten Wahl im Amte verbleiben und nicht wie bisher bis zur Ausschreibung der nächsten Wahl.

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten des Stimmlistengesetzes und der bevorstehenden Bundespräsidentenwahl mußten auch die Übergangsbestimmungen des Artikels III der Regierungsvorlage abgeändert werden. Nach der vom Nationalrat beschlossenen Fassung gelten auch nach der Novellierung jene Wahlbehörden weiter, die für die Nationalratswahl vom 13. Mai 1956 aufgestellt wurden. Diese Wahlbehörden werden die Durchführung des Stimmlistenverfahrens, der Volksbegehren und der Volksabstimmungen sowie des Verfahrens bei der Wahl des Bundespräsidenten zu besorgen haben.

Auf eine Änderung, die der Verfassungsausschuß des Nationalrates angeregt hat, möchte ich noch verweisen: Die Bestellung von Wahl-

zeugen, die früher an die Anwesenheit im Wahlort gebunden war, ist nun nur mehr an den ordentlichen Wohnsitz im Wahlkreis gebunden.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich gestern auch mit diesem Gesetz eingehend beschäftigt und mich ermächtigt, den Antrag zu stellen, der Hohe Bundesrat möge dagegen keinen Einspruch erheben.

Vorsitzender: Wir gehen nunmehr in die gemeinsame Debatte über beide Punkte ein. Zum Wort gemeldet ist der Herr Bundesrat Dr. Lauritsch. Ich erteile ihm das Wort.

Bundesrat Dr. Lauritsch: Hoher Bundesrat! Durch die Ausführungen verschiedener Abgeordneter im Nationalrat wurde bestätigt, daß unser Wahlssystem den demokratischen Grundsätzen und den Grundsätzen einer Verhältniswahl nicht voll entspricht. Es geht auf die Dauer nicht an, daß in einem Wahlkreis nur zwei Drittel jener Stimmen zur Erreichung eines Mandates benötigt werden, die in einem anderen Wahlkreis notwendig sind. Es ist auch bezüglich der Zahl der auf ein Mandat entfallenden Bürger nicht einzusehen, warum zwischen den einzelnen Wahlkreisen so unverhältnismäßig große Unterschiede sein müssen. Ferner verweise ich auf die großen Unterschiede von Wahlkreis zu Wahlkreis bezüglich der Gesamtzahl der auf einen Abgeordneten entfallenden Wahlberechtigten. Dieser Unterschied beträgt im extremsten Fall beinahe 40 Prozent. Man kann nach diesen Feststellungen nicht mehr von einer Gleichheit und einer echten Demokratie und Gleichberechtigung sprechen.

Zu diesen grundsätzlichen Fragen kommt noch die Frage nach der Art des Stimmzettels hinzu. Warum die ÖVP so leidenschaftlich die Einführung des amtlichen Stimmzettels ablehnt, ist ja seit dem Landtagsbeschluß in der Steiermark auf Grund der verschiedenen Veröffentlichungen der breiten Öffentlichkeit wohl offenkundig.

Die Einwände der ÖVP gegen den amtlichen Stimmzettel wurden, glaube ich, in der Zwischenzeit schon zur Genüge widerlegt. Ich darf es mir daher ersparen, heute näher auf die einzelnen Argumente einzugehen. Ich bedaure nur, daß die Sozialisten, die sich doch bei den verschiedensten Gelegenheiten für die Änderung des derzeitigen Wahlsystems und für die Einführung des amtlichen Stimmzettels ausgesprochen haben, sich im Nationalrat nicht aufrufen konnten, ihrer Auffassung entsprechend zu handeln.

Nun, glaube ich, ist es aber auch Aufgabe des Bundesrates in unserem Bundesstaat Österreich, für eine gerechte Auswirkung des

Stimmrechtes in allen Bundesländern ohne Rücksicht auf die Parteien und für eine gerechte Verteilung der Nationalratsmandate auf die einzelnen Länder und Wahlkreise Sorge zu tragen.

Wenn schon die sozialistischen Abgeordneten im Nationalrat ausgesprochen haben, daß sich die Einführung des amtlichen Stimmzettels auf die Dauer nicht vermeiden lassen wird, so kann doch die Initiative auch vom Bundesrat ausgehen. Meine Damen und Herren von der Sozialistischen Partei! Sie haben doch die Möglichkeit, sich der vor einigen Monaten hier in diesem Hause von der ÖVP-Fraktion geäußerten und so heftig vertretenen Auffassung, daß der Bundesrat ebenso wie die Länder vom Koalitionspakt ausgenommen sei, anzuschließen und dementsprechend zu handeln! Denn im Nationalrat wurde von Ihren Kollegen geäußert, daß der wesentliche Grund der Zustimmung zu dieser Novelle doch nur Verpflichtungen aus dem Koalitions-pakt wären. Im Bundesrat würde dieser Beweggrund zur Zustimmung wegfallen, und Sie könnten bei den zur Debatte stehenden Regierungsvorlagen mit ruhigem Gewissen auch anders stimmen.

Zur Diskussion über das Problem des Wahlsystems erlaube ich mir, einige Gedanken beizusteuern. Ich stelle folgende Vorschläge zur Überlegung:

1. Aufteilung der Mandate wie bisher nach der Bürgerzahl durch die jeweils zu errechnende Verhältniszahl, aber nicht auf die Wahlkreise, sondern auf die Länder. Nach der Volkszählung 1951 würde sich dabei eine Verschiebung um ein Mandat zuungunsten Wiens und zugunsten Salzburgs ergeben. Auf Grund der weiteren Bevölkerungsverschiebung dürfte es sich noch um ein zweites Mandat handeln, das dann Oberösterreich oder Steiermark zufallen würde. Dies wäre eine gerechte Aufteilung der Mandate auf die einzelnen Länder, und dafür sollten wir vom Bundesrat aus auch Sorge tragen. Daß Wien damit nicht einverstanden ist, ist klar, aber ich glaube, die Vertreter aller übrigen Länder wären mit einer derartigen Verschiebung sehr wohl einverstanden.

2. In den Ländern mit mehreren Wahlkreisen, sofern die bisherige Wahlkreiseinteilung beibehalten werden sollte, Aufteilung sämtlicher zugewiesener Mandate auf die einzelnen Wahlkreise nach demselben System wie vorher.

3. Nach dem Wahlgang Zuweisung der Mandate auf die einzelnen wahlwerbenden Parteien nach dem Hagenbach-Bischoffschen System.

4. Zusammenziehung der Reststimmen jeder Partei aus allen Wahlkreisen, und nicht wie

bisher nur in den Wahlkreisverbänden, und Verteilung der im ersten Ermittlungsverfahren nicht zugewiesenen Mandate in einem zweiten Ermittlungsverfahren auf Bundesebene für das ganze Bundesgebiet gemeinsam nach dem d'Hondtschen Verfahren.

Ich glaube, daß nach diesen Vorschlägen im ersten Teil der Gleichberechtigung der Länder und Wahlkreise, und zwar ohne Rücksicht auf die jeweils bei jeder Wahl verschiedenen Vorteile für die einzelnen Parteien, und im zweiten Teil den demokratischen Grundrechten kleiner Parteien Rechnung getragen ist. Ich hoffe, daß Sie bei einer weiteren Diskussion auch diese Gedanken mit berücksichtigen.

Den zur Debatte stehenden Novellen kann ich meine Zustimmung nicht geben, da dieses Wahlsystem sowohl den demokratischen Grundsätzen, wie sie in der Verfassung festgelegt sind, als auch dem Grundsatz der Verhältniswahl nicht Rechnung trägt. Ich muß daher die beiden Novellen ablehnen.

Vorsitzender: Zum Wort ist weiter Frau Bundesrat Psonder gemeldet. Ich bitte sie, das Wort zu nehmen.

Bundesrat Stefanie Psonder: Hohes Haus! Ich möchte mir auch erlauben, bei der Behandlung der vorliegenden Gesetzesbeschlüsse, der Novelle zum Bundespräsidentenwahlgesetz und der Nationalrats-Wahlordnungsnovelle, einige grundsätzliche Gedanken zur österreichischen Wahlgesetzgebung auszusprechen.

Es drängen sich mir zwei grundsätzliche Fragen auf. Erstens: Entspricht die Wahlgesetzgebung wirklich den demokratischen Grundsätzen unseres Staates? Zweitens: Gibt es bessere Möglichkeiten, den allgemeinen Willen unseres Volkes festzustellen?

Der § 89 der Nationalrats-Wahlordnung regelt die Berechnung der Mandate. Zur Erlangung eines Grundmandates benötigte man in einem Wahlkreis 18.379 Stimmen, in einem anderen Wahlkreis 26.392 Stimmen. Für einen Abgeordnetensitz wurden in einem Wahlkreis 20.000 Stimmen und in einem anderen 22.000 Stimmen benötigt. Der österreichische Wähler wird diese bestehende Unterschiedlichkeit niemals begreifen können. Er wird immer nur ein und dieselbe Frage stellen: Warum ist es so? Und die einfache Antwort muß sein: Weil es Gesetz ist!

Hohes Haus! Geben wir uns doch einmal die richtige Antwort, daß das nicht im Sinne einer echten Demokratie sein kann. Eine Wahlrechtsreform, eine gerechte Wahlrechtsreform wird einmal geschaffen werden müssen.

Nun zur Frage der Wahlpflicht. Auch hier wäre die Frage zu stellen, ob der Gesetzgeber ein moralisches Recht hat, den Wähler an die

Wahlurne zu zwingen. Es ist immerhin sehr unangenehm, Sanktionen wegen Verletzung dieses Paragraphen zu ergreifen. Außerdem muß ein ungeheurer Verwaltungsapparat in Bewegung gesetzt werden, bis die Vorgeladenen befragt, die Erhebungen durchgeführt und die Strafsanktionen erledigt sind. Eine höhere Wahlbeteiligung gegenüber anderen Bundesländern, wo die Wahlpflicht nicht besteht, ist nach den Berichten nicht gegeben. Warum muß in manchen Bundesländern der Wähler zur Wahlurne gehen, wenn er durchaus nicht will? Warum gibt es bei uns in manchen Bundesländern nicht die Wahlfreiheit?

Und nun zum amtlichen Stimmzettel. Im Nationalrat wurde darüber eine Debatte abgeführt. Im Steiermärkischen Landtag — mein Vorredner hat darüber gesprochen — wurde die Einführung des amtlichen Stimmzettels beschlossen. Die sozialistische Landtagsfraktion hat sich aus folgenden Erwägungen heraus dafür eingesetzt: erstens um auch den kleinen Parteien die Möglichkeit zu geben, von dem demokratischen Grundrecht Gebrauch zu machen, und zweitens liegt es im Interesse des Staates, daß Oppositionsparteien nicht aus den parlamentarischen Körperschaften verdrängt werden. Auch sie sollen die Möglichkeit zu einer freien Entwicklung haben.

Im Vergleich zur Punktebewertung hat der amtliche Stimmzettel den Vorteil, daß er keinen übertriebenen Verwaltungsapparat beansprucht. Einige Rechenschieber mußten in unserem Land angeschafft werden, und es dauerte Wochen, bis eine genaue Durchrechnung erfolgt war und ein endgültiges Resultat vorgelegt werden konnte. Das bisherige Streichungssystem, das hat die Praxis bewiesen, bringt keine wesentlichen Änderungen. Dazu kommt noch, daß der Massenverbrauch an Papier und das Überschwemmen der Straßen mit Stimmzetteln, das ja wirklich nur den Ärger der Wähler hervorruft, wegfällt.

Von seiten des Landeshauptmanns der Steiermark, des Herrn Josef Krainer, wurde die Befürchtung ausgesprochen, daß die Intelligenz der Wähler dem amtlichen Stimmzettel nicht gewachsen sei. Wir Sozialisten sind überzeugt, daß der österreichische Wähler intelligent genug ist, auch mit dem amtlichen Stimmzettel richtig wählen zu können. Wenn die steirische ÖVP-Zeitung geschrieben hat, daß wir Sozialisten uns vor dem amtlichen Stimmzettel fürchten, so fragt sich nur: Warum hat die ÖVP dann im Landtag gegen eine Mehrheit so lange obstruiert?

Hohes Haus! Es ist sicherlich richtig, daß alles Neue problematisch erscheint, aber ich bin der Meinung, daß die Einführung des amtlichen Stimmzettels als Fortschritt gewertet werden kann. Der Sinn des demo-

kratischen Wählens wäre, daß jede Stimme gleiches Gewicht hätte und daß es jedem Wähler möglich sein sollte, vollkommen frei und unabhängig zu wählen. Wir erwarten einmal eine gerechte Wahlrechtsreform, stehen aber zu unserem Koalitionsabkommen. (*Beifall bei der SPÖ.*)

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Dr. Kolb gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Dr. Kolb: Hohes Haus! Noch vor 40 Jahren haben freigewählte Abgeordnete in diesem Hause ein Gebiet vertreten, das eben jetzt unter dem Gesichtspunkt der Wahlordnung allgemeine Aufmerksamkeit verdient: es ist Polen, das am Sonntag Wahlen durchgeführt hat. Von Wahlen in unserem Sinne kann man nicht sprechen, denn es fehlt die Mehrzahl der Parteien, die Mehrzahl der Parteilisten und insbesondere die Freiheit der Propaganda. (*Bundesrat Geiger: Das haben wir in Österreich auch schon gehabt!*)

Immerhin ist etwas Neues im Wahlverfahren festzustellen. Gewöhnlich wird in den Diktaturen, die den Schein der Demokratie wahren wollen, eine einzige Liste aufgelegt, und der Wähler hat nur die Möglichkeit, diese eine Liste in die Urne unverändert einzulegen oder allenfalls der Wahl fernzubleiben. Es ist auch schon die Übung aufgekommen, das Fernbleiben als Zustimmung zu werten.

An diesen Maßstäben gemessen, bedeutet die neue Wahlordnung in Polen einen Fortschritt, weil die Liste etwa 200 Namen mehr aufgewiesen hat, als Sitze zu vergeben waren. Dadurch kam die Bevölkerung in die Lage, durch Streichungen auf der Liste kundzutun, ob sie mit dem einen oder anderen Kurs mehr einverstanden ist, ob sie nun will, daß die Politik weiterhin in der Richtung der drei vereinigten Parteien betrieben wird oder ob in Hinkunft eine andere Richtung eingeschlagen werden soll.

Naturgemäß hat dieser bescheidene Fortschritt durch die bedrohliche Nähe der Sowjettruppen einen Rückschlag gefunden. Heißt man es politische Klugheit oder heißt man es Angst — auf alle Fälle lagen Sorge und Schrecken über dem Volk, das zu dieser etwas erleichterten Wahl am Sonntag an die Urnen geschritten ist.

Betrachten wir diese Wahlordnung, dann finden wir die Sorgen, die uns hier beschäftigen, wirklich gering. Wir können mit Genugtuung und Freude feststellen, daß wir tatsächlich eine Demokratie haben. Es gibt Wahlfreiheit, es gibt die Freiheit der Parteienbildung, der Parteienlisten, die Freiheit der Presse und so vieles andere. Und es ist unsere vornehmste Aufgabe, alles zu tun, daß diese Freiheiten erhalten bleiben.

Wie mir Herr Vizekanzler Schärf wiederholt erzählt hat, kam die Verfassung des Jahres 1920 verhältnismäßig leicht zustande, weil sich die großen Parteien letztlich beim gleichen Staatsrechtslehrer Kelsen hatten beraten lassen. Was damals in immerhin einjähriger Arbeit als Verfassung festgelegt wurde, soll uns doch heute auch noch recht sein. Demokratie, das erste Prinzip dieser Verfassung, besagt ja, daß das Volk sich selber regiert und sich durch Wahlen seine obersten Organe gibt.

Das Volk umfaßt aber alle Staatsbürger, nicht nur die Wahlberechtigten. Wie oft macht man uns gerade jetzt darauf aufmerksam, daß die Jugend die Zukunft dieses Volkes ist, daß die Jugend die Zukunft der Sozialversicherung bestimmt und so weiter. Daher sind die Tatsachen mit den Bestimmungen der Verfassung durchaus im Einklang, wonach eben die Mandate nach der Bürgerzahl zu berechnen sind. Wenn in einem Gebiet unter 10.000 Bürgern zwei Drittel bereits wahlberechtigt sind und nur ein Drittel Jugendliche und Kinder, dann vertritt der Abgeordnete dieser Zehntausend genau so 10.000 Persönlichkeiten, Mitbürger wie der Abgeordnete jenes Bezirkes, in welchem unter 10.000 Bürgern ein Drittel wahlberechtigt ist und zwei Drittel noch nicht.

Wir haben in unserer Verfassung die Unverletzlichkeit der Person gewährleistet. Und nach all dem, was auch in diesem Hohen Hause, speziell im zweiten Halbjahr 1956, zu hören war, sind wir aufs neue davon überzeugt worden, wie wichtig die Unverletzlichkeit der Person ist. Also bleiben wir aus Überzeugung bei der Respektierung der Person, die auch im kleinen Menschen, im Kind und im Jugendlichen, vertreten ist.

Oft wird mit dem Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz ein Mißverständnis verbunden. Richtig ausgelegt kann der Grundsatz gar nichts anderes sagen, als daß ein Gesetz, das zur Anwendung kommt, auf alle gleich angewendet wird. Das ist aber auch bei der Wahlordnung der Fall. Ob jetzt eine Gruppe von 10.000 Bürgern im Westen oder im Osten zur Beurteilung steht, das Wahlgesetz wird auf sie in gleicher Weise angewendet.

In der letzten Sitzung vor Weihnachten 1954 hat die Frau Schriftführerin Muhr eine große Rede über die Bedeutung der Familie und die Familienpolitik gehalten. Sie ist dabei den Spuren ihrer Parteifreundin Frau Flossmann gefolgt. Wir haben uns über diesen Fortschritt ehrlich gefreut. Vielen ist da zum Bewußtsein gekommen, wie wenig man zuvor an die Bedeutung der Familie gedacht hatte — war doch in der ganzen Bundesverfassung das Wort Familie überhaupt nicht vorgekommen. Inzwischen ist es durch einen Antrag Fink

eingefügt worden, aber bis dahin war auf die Familie nur an einer Stelle Bedacht genommen worden; eben in dem Artikel der Verfassung, der die Mandatsverteilung nach der Zahl der Bürger festlegt. *(Zwischenruf bei den Sozialisten.)*

Es entspricht daher der wiederholt vertretenen Meinung, daß die Familie zu berücksichtigen sei und daß die Bedeutung der Familie in Hinkunft mehr als bisher hervorzuheben sei, wenn wir in der Wahlordnung die derzeitige Regelung beibehalten.

Grundsätzlich — das wissen Sie ja — vertritt vor allem das Bundesland Vorarlberg immer den Standpunkt, die einmal beschlossene Verfassung nicht bei jeder Gelegenheit abzuändern, sondern sie tatsächlich als das Staatsgrundgesetz zu betrachten, das unbedingt zu gelten hat und das Beständigkeit und Festigkeit in die ganze Politik hineinbringt.

Da das eine Gesetz speziell die Wahl des Bundespräsidenten regelt, sei noch eine Anregung für das Parlament vorgebracht. Die Verfassung, die, wie betont, die Parteien im Jahre 1920 in großer Übereinstimmung erarbeiteten, sah die Wahl des obersten Funktionärs durch die beiden Abgeordneten Häuser vor. Unter Voraussetzungen, mit denen erfreulicherweise die heutigen gar nicht mehr übereinstimmen, hat man diese Verfassungsbestimmung geändert. Im Gegensatz zur Zweiten Republik war im ersten Jahrzehnt der Ersten Republik ein Überdruß am Parteileben festzustellen, und es gab nicht wenige, die der Meinung waren, durch die Änderung der Verfassung zugunsten der Bundespräsidentenwahl durch das Volk könnte über die Parteien hinweg jemand an die Spitze des Staates gerufen werden, der sich um die Parteien nicht mehr kümmern werde, also gewissermaßen der starke Mann gefunden werden.

Wenn daher in diesem Zusammenhang von einer Verfassungsänderung überhaupt gesprochen werden soll, dann, meine ich, sollten wir als Parlamentarier aus dem Werdegang der Verfassung und aus der Kenntnis des Parlaments heraus darauf dringen, die Verfassung, falls sie geändert wird, endgültig wieder auf den Stand von 1920 zurückzuführen, um dadurch auch dem Parlament wieder die Bedeutung zu verschaffen, die ihm damals zugedacht war. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Die Debatte ist somit geschlossen. Wünscht der Herr Berichterstatter ein Schlußwort? — Das ist nicht der Fall.

Wir kommen zur Abstimmung, die ich über beide Gesetzesbeschlüsse getrennt durchführen lasse.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse keinen Einspruch zu erheben.

3. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz über Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes

4. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz, mit dem das Österreichische Strafgesetz geändert und ergänzt wird (Strafgesetznovelle 1957)

Vorsitzender: Wir kommen nunmehr zu den Punkten 3 und 4 der heutigen Tagesordnung, über die die Debatte ebenfalls unter einem abgeführt wird. Es sind dies:

3. Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes, sowie
4. Strafgesetznovelle 1957.

Berichterstatter zu beiden Punkten ist der Herr Bundesrat Pfaller. Ich ersuche ihn, seinen Bericht zu erstatten.

Berichterstatter Pfaller: Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Der vorliegende Gesetzesbeschluß bezweckt in erster Linie, die nötigen Sondervorschriften für das Strafverfahren gegen Heeresangehörige zu schaffen. Diese Sondervorschriften waren in der Ersten Republik in der Strafprozeßnovelle vom 15. Juli 1920, StGBI. Nr. 321, zusammengefaßt. Diese Novelle trat durch die Einführung des deutschen Wehrrechtes in Österreich außer Kraft. Als im Jahre 1945 das österreichische Strafverfahrensrecht wiederhergestellt worden ist, führte man diese Sondervorschriften zunächst nicht wieder ein, da ein Bundesheer nicht aufgestellt werden konnte. Die Aufstellung eines neuen Bundesheeres macht solche Sondervorschriften nun wieder unentbehrlich. Der Gesetzesbeschluß schließt sich so eng als möglich an das seinerzeitige Sonderverfahrensrecht für Heeresangehörige an.

Die Gelegenheit dieser Novellierung des Strafverfahrensrechtes soll auch benützt werden, um das unübersichtliche Fristenrecht des Strafverfahrens zu vereinheitlichen. Schließlich sollen auch Ungleichmäßigkeiten beseitigt werden, die das Geschwornen- und Schöffenlistengesetz in seiner geltenden Fassung für verschiedene Kategorien öffentlicher Bediensteter mit sich bringt.

Der Justizausschuß des Nationalrates hat zur Beratung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß eingesetzt. Der Unterausschuß hat verschiedene Änderungen in der

Regierungsvorlage vorgenommen, die vom Justizausschuß in Beratung gezogen wurden und auch seine Zustimmung fanden.

So wurde auch der Titel der Regierungsvorlage abgeändert, da dieser Zweifel offenließ, ob die nebengesetzlichen Fristen erfaßt sind. Er lautet: „Bundesgesetz über Änderungen und Ergänzungen des gerichtlichen Strafverfahrensrechtes und des Geschwornen- und Schöffenlistengesetzes.“

Nach Artikel IV des Gesetzesbeschlusses sollen — wie aus der umfassenden Formulierung und aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage hervorgeht — nicht nur bestimmte Fristen der Strafprozeßordnung (StPO. 1945, ASlg. Nr. 1), sondern auch solche Fristen geändert werden, die das gerichtliche Strafverfahren betreffen, aber nicht in der Strafprozeßordnung selbst, sondern in Nebengesetzen enthalten sind, wie zum Beispiel in dem Gesetz über die bedingte Verurteilung, in dem Arbeitshausgesetz, in dem Tilgungsgesetz und in dem Jugendgerichtsgesetz.

Die Regierungsvorlage sah im Artikel III vor, daß der Strafprozeßordnung unter anderem ein § 502 angefügt werden soll. Dieser Paragraph hat laut Beschluß des Nationalrates zu entfallen. Er enthielt Sonder Vorschriften für die militärischen Ehrenstrafen der Degradierung, Unfähigkeit zur Beförderung und der Entlassung nach den §§ 539 bis 544 StG. Die Strafgesetzesnovelle 1957, die nach der Novelle zur Strafprozeßordnung eingebracht worden ist, sieht nun vor, daß die Degradierung, die Unfähigkeit zur Beförderung und die Entlassung künftig nicht mehr Strafen, sondern Rechtsfolgen der Verurteilung sein sollen. Damit werden aber die Vorschriften des vorgesehenen § 502 der Strafprozeßordnung nicht nur entbehrlich, sondern unrichtig. Es war also notwendig, den § 502 zu streichen. Der § 503 erhält nun die Bezeichnung § 502.

Zu Artikel IV: Auch die Vereinheitlichung des Fristenrechtes erfuhr im Justizausschuß des Nationalrates noch eine Ergänzung. Nach § 209 Abs. 2 StPO. muß sich der verhaftete Beschuldigte binnen 24 Stunden entscheiden, ob er gegen die Anklage einen Einspruch erheben will; dem auf freien Fuß befindlichen Beschuldigten steht jedoch die ganze Einspruchsfrist für diese Überlegung zur Verfügung. Diese Schlechterstellung des verhafteten Beschuldigten wird noch deutlicher durch die Verlängerung der Einspruchsfrist von 8 auf 14 Tage. Der Justizausschuß des Nationalrates beschloß daher, eine Bestimmung aufzunehmen, durch die die Vorschrift der Strafprozeßordnung aufgehoben werden soll, daß Einsprüche angemeldet werden müssen.

Dem Artikel IV wurde ein neuer Absatz 6 angefügt, der lautet: „Die gesonderte Anmeldung von Einsprüchen entfällt.“

Im übrigen verweise ich noch auf die ausführlichen Erläuterungen und Bemerkungen zum Gesetzentwurf.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz betraut. Bei der Vollziehung des Artikels III hat es das Einvernehmen mit dem für die militärischen Angelegenheiten zuständigen Ministerium, bei der Vollziehung der Bestimmungen über das militärische Standrecht und des Artikels V das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Inneres zu pflegen.

Dieses Bundesgesetz tritt einen Monat nach seiner Kundmachung in Kraft.

Der Nationalrat hat den Gesetzentwurf am 23. Jänner beraten und zum Beschluß erhoben.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten hat sich in seiner gestrigen Sitzung damit beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Ich bitte um den zweiten Bericht.

Berichterstatte Pfaller: Das österreichische Bundesheer unterscheidet sich im Aufbau nicht unwesentlich vom österreichischen Heer in der Zeit zwischen 1920 und 1938. Dies macht erforderlich, das Strafgesetz, und zwar vor allem dessen Anhang, der Sonderbestimmungen für „aktive Heeresangehörige“ enthält, der durch das Wehrgesetz, BGBl. Nr. 181/1955, geschaffenen Rechtslage anzupassen. Eine über eine solche Anpassung hinausgehende, der Entwicklung des Strafrechtes und des Wehrwesens Rechnung tragende Novellierung des Militärstrafrechtes muß, da eine solche legislative Maßnahme umfangreiche, zeitraubende Maßnahmen erfordert, einem späteren Zeitraum vorbehalten bleiben.

Nach 1945 konnte eine österreichische Wehrmacht nicht geschaffen werden, da dies von den damaligen Besatzungsmächten ausdrücklich verboten war. Erst nach dem Staatsvertrag war es möglich, sich mit der Wehrfrage ernsthaft zu beschäftigen, und das Wehrgesetz 1955 ermöglichte die Aufstellung einer neuen österreichischen Wehrmacht. Die Aufgabe dieses Bundesgesetzes ist es, das Strafgesetz an die geänderte Rechtslage anzupassen.

Im Zuge der parlamentarischen Behandlung hat der Justizausschuß des Nationalrates in seiner Sitzung vom 25. Oktober 1956 den Beschluß gefaßt, zur gründlichen Durchberatung der Regierungsvorlage einen Unterausschuß einzusetzen.

Erwähnt sei hier § 628 lit. a des Strafgesetzes in der bisher geltenden Form, welche bestimmt, daß jeder Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann von der Artillerie, der bei was immer für einer feindlichen Gelegenheit das Geschütz oder die Munition, wenn die Möglichkeit der Verteidigung oder Rettung noch vorhanden ist, zaghaft verläßt oder sich ohne äußerste Not mit dem Geschütz dem Feinde ergibt, wegen Verbrechens der Feigheit zu bestrafen ist.

Der Regierungsentwurf hat diese Bestimmung im wesentlichen unverändert gelassen, doch hat der Justizausschuß des Nationalrates an Stelle der Worte „jeder Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann“ die Worte „jeder Soldat“ gesetzt. Das neue Bundesheer unterscheidet sich aber in seiner Ausstattung an Kampffahrzeugen und Kampfmitteln wesentlich vom früheren österreichischen Heer. Das Bundesheer verfügt nicht nur über Artillerie, sondern auch über Panzerkampfwagen, Flugzeuge, sonstige Kampffahrzeuge aller Art und Kampfmittel wie Waffen, Funkgeräte und Munition aller Art. Um dem gerecht zu werden, war es notwendig, alle Kampffahrzeuge und Kampfmittel bei dieser Bestimmung zu berücksichtigen.

§ 628 lit. b des Strafgesetzes bedroht wegen Verbrechens der Feigheit mit Kerkerstrafe jeden zum Stande des Artillerie- oder sonstigen Militärfuhrwesens gehörigen oder zu dessen Leitung oder Bedeckung beauftragten Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann, der bei Annäherung des Feindes seine Bespannung oder das ihm für den Bedarf der Wehrmacht anvertraute Gut ohne äußerste Not um seiner persönlichen Sicherheit willen verläßt, unbrauchbar macht, dem Feinde oder der Plünderung preisgibt. Auch hier wie schon im vorhergehenden Paragraphen wurde vom Justizausschuß des Nationalrates die Bezeichnung „Offizier, Unteroffizier oder Wehrmann“ auf „Soldat“ abgeändert.

Nach § 645 des Strafgesetzes ist ein Soldat, der, nachdem er zu einem Dienst befohlen worden ist, sich durch Berausung zur Antretung oder gehörigen Vorsehung des Dienstes unfähig gemacht und dadurch Schaden verursacht hat, wegen Verbrechens zu bestrafen. Nach dieser Novelle soll nur mehr die Verursachung eines beträchtlichen Schadens zur Bestrafung der Berausung als Verbrechen führen.

Diese Gesetzesvorlage hat auch in ihrem Titel eine Änderung erfahren, und zwar wurde der Kurztitel von „Strafgesetznovelle 1956“ auf „Strafgesetznovelle 1957“ abgeändert.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Justiz, und

zwar hinsichtlich des Artikels II Z. 3, insoweit diese Bestimmungen die §§ 538 bis 542 des Strafgesetzes betreffen, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung betraut.

Der Nationalrat hat über Vorschlag des Justizausschusses eine Entschliebung angenommen, die ich ebenfalls zur Annahme empfehle, und zwar werden die Bundesministerien für Justiz und für Landesverteidigung aufgefordert, dem Nationalrat bis spätestens 31. März 1958 den Entwurf eines neuen Militärstrafgesetzes, das den modernen Anforderungen entspricht, vorzulegen.

Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner den Gesetzentwurf zum Beschluß erhoben und die Entschliebung angenommen.

Der Ausschuß für Verfassungs- und Rechtsangelegenheiten des Bundesrates hat sich gestern mit diesem Gesetzesbeschluß beschäftigt und mich ermächtigt, dem Hohen Haus den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der getrennt durchgeführten Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen die beiden Gesetzesbeschlüsse des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Die Entschliebung wird angenommen.

5. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz, womit das Bundesgesetz vom 18. Dezember 1956, BGBl. Nr. 274, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken, abgeändert wird

Vorsitzender: Wir gelangen nun zum Punkt 5 der Tagesordnung: Abänderung des Bundesgesetzes, betreffend den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Römer. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu berichten.

Berichterstatter Römer: Hoher Bundesrat! Meine Damen und Herren! Am 18. Dezember 1956 hat der Nationalrat ein Gesetz über den Verkauf von Aktien verstaatlichter Banken beschlossen. Im § 3 dieses Bundesgesetzes ist nun vorgesehen, daß der vom Bundesminister für Finanzen abzuschließende Syndikatsvertrag der Zustimmung des Hauptausschusses des Nationalrates bedarf.

Bei der Beratung über diesen Vertrag im Hauptausschuß wurden Bedenken vorgebracht, ob durch einfaches Bundesgesetz der Hauptausschuß zu dieser im § 3 des genannten Gesetzes normierten Mitwirkung berufen werden

kann. Es wurden daher verfassungsrechtliche Gutachten zu dieser Frage vom Konsulenten des Nationalrates, dem ehemaligen ständigen Referenten des Verfassungsgerichtshofes Doktor Egon Loebenstein, und vom Verfassungsdienst des Bundeskanzleramtes eingeholt. Die Gutachten kamen übereinstimmend zu dem Ergebnis, daß es, um eine allfällige Anfechtung beim Verfassungsgerichtshof zu vermeiden, notwendig sei, den § 3 des genannten Gesetzes als Verfassungsbestimmung zu statuieren. Es wurde daher im Nationalrat dieses Gesetz vom 18. Dezember abgeändert.

Der Berichterstatter verliest den Wortlaut des Gesetzesbeschlusses und sagt abschließend:

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat mich in seiner gestrigen Sitzung ermächtigt, dem Hohen Bundesrat den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet, wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung wird der Antrag des Berichterstatters angenommen.

6. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz, mit dem das Vermögensteuergesetz 1954, BGBl. Nr. 192, abgeändert wird (Vermögensteuergesetznovelle 1957)

Vorsitzender: Wir gelangen zum Punkt 6 der Tagesordnung: Vermögensteuergesetznovelle 1957.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Gugg. Ich bitte ihn, zum Gegenstand zu referieren.

Berichterstatter **Gugg:** Hohes Haus! Meine Damen und Herren! Durch einen Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 7. Juli 1954 wurden die Rechtsvorschriften auf dem Gebiete der Vermögensteuer, die damals zum größten Teil noch in der Form von deutschen Rechtsvorschriften in Geltung waren, in einem einheitlichen österreichischen Bundesgesetz, dem Vermögensteuergesetz 1954, zusammengefaßt.

Durch die vorliegende Novelle zum Vermögensteuergesetz 1954 soll zunächst Abs. 1 Z. 3 des § 3, der die Fälle der Befreiung von der Vermögensteuer aufzählt, eine Änderung erfahren. Diese Bestimmung besagt derzeit folgendes: Von der Vermögensteuer befreit sind Unternehmen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich dem Bund, einem Land, einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband, also einer Gebietskörperschaft, gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen; dies gilt nicht für Kreditunternehmen.

Durch die vorgesehene Änderung des Wortlautes des § 3 Abs. 1 Z. 3 soll be-

wirkt werden, daß Unternehmen von Gebietskörperschaften, die in Form von Kapitalgesellschaften geführt werden, in Hinkunft nur mehr dann von der Vermögensteuer befreit sein sollen, wenn es sich hierbei um Betriebe handelt, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder dem öffentlichen Verkehr dienen. Nicht ausschließlich Gebietskörperschaften gehörende Elektrizitätsversorgungsunternehmen sollen insoweit in die Befreiung einbezogen sein, als die Vermögensteuer auf den der Stromabgabe an Dritte dienende Teil des Vermögens entfällt.

Alle übrigen Kapitalgesellschaften, auch wenn ihre Anteile ausschließlich einer Gebietskörperschaft gehören und die Erträge ausschließlich einer solchen Körperschaft zufließen, sollen ab 1. Jänner 1957 grundsätzlich zur Vermögensteuer herangezogen werden.

Weiter wird in § 3 Abs. 1 die Z. 9 geändert. Sie hat nun folgenden Wortlaut:

„kleine Versicherungsvereine und bäuerliche Brandschadenversicherungsvereine, sofern ihre Beitragseinnahmen im Durchschnitt der letzten drei Wirtschaftsjahre ... den Betrag von 60.000 S jährlich nicht übersteigen; wird dieser Ertrag überschritten, so sind nur zwei Drittel der Bemessungsgrundlage von der Besteuerung befreit.“

Durch diese den genannten kleinen Versicherungsvereinen zugekommene Ermäßigung auf ein Drittel wird ein gewisse Härte beseitigt. Bemerken möchte ich, daß es nunmehr unter Z. 9 im Gegensatz zu früher nicht mehr heißt „kleine Viehversicherungsvereine“, sondern nur mehr „kleine Versicherungsvereine“. Nach der nunmehrigen Fassung der Z. 9 fallen also außer den kleinen Viehversicherungsvereinen auch eventuell bestehende andere kleine Versicherungsvereine unter diese Steuerbegünstigung.

Der Artikel II besagt, daß die Bestimmungen des Artikels I rückwirkend mit 1. Jänner 1957 in Kraft treten.

Im Artikel III heißt es: „Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.“

Der Finanzausschuß des Bundesrates hat sich mit diesem Gesetzesbeschluß befaßt und mich beauftragt, dem Hohen Hause vorzuschlagen, gegen diesen Gesetzesbeschluß keinen Einwand zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist Herr Bundesrat Ing. Helbich gemeldet. Ich erteile es ihm.

Bundesrat Ing. **Helbich:** Hohes Haus! In der Regierungserklärung vom 4. Juli 1956 wurde festgestellt, daß zunächst der Grundsatz der Steuergleichheit zwischen der verstaatlichten und der privaten Wirtschaft herzustellen

sein wird. Es handelt sich in beiden Fällen, so heißt es in der Regierungserklärung, um nach kommerziellen Gesichtspunkten zu führende Erwerbsunternehmungen, die den Kampf um die Erhaltung und Eroberung von Absatzmärkten ohne einseitige, die Wettbewerbsverhältnisse verfälschende Steuerprivilegien bestehen können. Die nun zur Aussprache stehende Vermögensteuergesetznovelle 1957 stellt wieder einen weiteren Schritt zur Gleichstellung der verstaatlichten mit der privaten Wirtschaft dar.

Als am 30. Jänner 1946 das 1. Verstaatlichungsgesetz im Parlament behandelt wurde, war der Beweggrund der, die bewußten Betriebe der österreichischen Volkswirtschaft zu erhalten, sie vor eventuellen Zugriffen zu bewahren, weiters die Produktion sofort aufzunehmen und vor allem die Arbeitsplätze zu sichern. Vorgenannte Betriebe haben zwar durch Kriegseinwirkungen zum Teil schwere Schäden erlitten, doch stellten sie schon damals einen der mächtigsten Faktoren innerhalb der neuerrichteten österreichischen Volkswirtschaft dar. Der § 4 des Verstaatlichungsgesetzes ermöglichte es diesen Betrieben, ihre Gewinne einem Investitionsfonds zu überweisen. Dieser Fonds wurde allerdings fast nie dotiert, sondern die Betriebe bildeten aus ihren Gewinnen Rücklagen und verwendeten sie für Investitionen. Dem Grundsatz der Steuerleichheit wurde durch die Aufhebung des § 4 entsprochen.

Durch die vorliegende Vermögensteuergesetznovelle 1957 sollen alle Kapitalgesellschaften, deren Anteile ausschließlich einer Gebietskörperschaft gehören und deren Erträge ausschließlich einer solchen zufließen, der Vermögensteuer unterworfen werden. Das heißt also, daß ab 1. Jänner 1957 auch die verstaatlichten Betriebe Vermögensteuer zahlen müssen. Ausgenommen sind nur jene Unternehmungen von Gebietskörperschaften, die der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas, Wasser oder Wärme oder dem öffentlichen Verkehr dienen, wenn die Anteile an ihnen ausschließlich Gebietskörperschaften gehören und die Erträge ausschließlich diesen Körperschaften zufließen.

Weiters werden nunmehr auch jene privaten Elektrizitätsversorgungsunternehmungen im Sinne des § 1 Abs. 1 des Elektrizitätsförderungsgesetzes von 1953 vermögenssteuerfrei, soweit die Vermögensteuer auf den der Stromabgabe an Dritte dienenden Teil des Vermögens entfällt.

Die Vermögensteuer hatte, beginnend von 1946, stets eine steigende Tendenz. War der Ertrag der Vermögensteuer 1946 46,9 Millionen Schilling, so erreichte sie 1955 bereits

die beachtliche Höhe von 162,7 Millionen Schilling. Der vorläufige Gebarungserfolg von 1956 beträgt bereits 189 Millionen Schilling. Im Bundesvoranschlag für 1957 sind 200 Millionen vorgesehen.

Ausgehend von der schrittweisen Gleichstellung der verstaatlichten Wirtschaft mit der privaten darf aber der Volkswirtschaftler den sich nun aller Voraussicht nach in wenigen Jahren bildenden europäischen Großmarkt-raum nicht übersehen. Im Vordergrund dieser Überlegungen stehen Maßnahmen, die geeignet erscheinen, die österreichische Volkswirtschaft gegen Gefahren, die sich aus der Gründung einer europäischen Freihandelszone ergeben könnten, abzuschirmen und für eine eventuelle Eingliederung in eine Integration vorzubereiten.

Der Hauptblick muß sich auf die technische und maschinelle Vervollkommnung des österreichischen Produktionsapparates und damit auf die Investitionen und ihre Finanzierung richten. Und zwar wären folgende Maßnahmen zu erwägen: 1. Hebung der Produktivität, 2. Vereinfachung der Erzeugungsprogramme und 3. Abstimmung auf optimale Betriebsgrößen unter besonderer Berücksichtigung der Rationalisierungsinvestitionen und nicht so sehr auf Kapazitätsausweitung.

Das Ausmaß der Bruttoinvestitionen hat 1955 seinen Höhepunkt mit fast 24 Prozent des Bruttosozialproduktes erreicht. Damit standen wir in Österreich 1955, international gesehen, in der Spitzengruppe der Staaten mit hohen Investitionsraten. Um 1950 bewegten sich die Bruttoinvestitionen um 20 Prozent und 1955, wie ich schon erwähnt habe, um 24 Prozent des Bruttosozialproduktes. Für 1956 liegen zwar noch keine endgültigen Zahlen vor, jedoch dürfte der Prozentsatz beträchtlich unter 20 Prozent des Bruttosozialproduktes liegen. Es müßten daher Maßnahmen ergriffen werden, um eine Steigerung der so notwendigen Investitionen zu erreichen.

Die Finanzierung der Bruttoinvestitionen wird aus folgenden Quellen bestritten: Abschreibungen, öffentliche Investitionen im weitesten Sinne, unverteilte Gewinne von Kapitalgesellschaften, Ersparnisse von privaten Haushalten und die Vermögensübertragung aus dem Ausland, zum Beispiel durch ERP-Kredite und so weiter.

Die drei Hauptinvestitionsquellen sind daher: Abschreibungen, das öffentliche Sparen und die Ersparnisse der privaten Haushalte. Der einzelne Unternehmer kann aber eben nur jenen Teil zurücklegen und für Investitionen verwenden, den ihm der Staat nach Zahlung der Steuern übrigläßt.

Bald werden wir vor der großen Aufgabe der Eingliederung der österreichischen Wirtschaft in den europäischen Markt und der Erhaltung der Arbeitsplätze stehen. Der Zeitraum für die Vorbereitung und Durchführung aller Maßnahmen, die im Interesse der österreichischen Wirtschaft ergriffen werden müssen, wird sich auf etwa zehn Jahre erstrecken. Aber es darf keine Zeit für den Beginn unserer Bemühungen versäumt werden. Daher heißt die Devise für die nächste Zeit: Sparen und investieren!

Aus all diesen Überlegungen stimmt die Österreichische Volkspartei der Vermögenssteuergesetznovelle 1957 gerne zu. *(Beifall bei der ÖVP.)*

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand mehr gemeldet. Wünscht der Herr Berichterstatter das Schlußwort? — Es ist das nicht der Fall. Wir schreiten daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

8. Punkt: Gesetzesbeschluß des Nationalrates vom 23. Jänner 1957: Bundesgesetz, womit die Hausbesorgerordnung neuerlich abgeändert wird

Vorsitzender: Da Punkt 7 bereits behandelt ist, kommen wir zu Punkt 8 der Tagesordnung: Neuerliche Abänderung der Hausbesorgerordnung.

Berichterstatter ist der Herr Bundesrat Brunauer. Ich bitte ihn, seinen Bericht zu geben.

Berichterstatter Brunauer: Hoher Bundesrat! Sehr verehrte Damen und Herren! Der Nationalrat hat in seiner Sitzung vom 23. Jänner des laufenden Jahres die Hausbesorgerordnung abgeändert. Diese Abänderung hat sich als notwendig erwiesen, weil man die aus dem Jahre 1922 stammende Hausbesorgerordnung der seither eingetretenen Entwicklung auf dem Gebiete des Arbeitsrechtes anpassen wollte.

Als wesentliche Verbesserungen zufolge dieser Abänderung sind anzuführen: die Festlegung des Entgeltanspruches als Anspruch aus einem Dienstverhältnis zum Hauseigentümer, Anspruch auf Kostenersatz für die Urlaubsvertretung in einem bestimmten Ausmaße, besondere Entlohnung für das Reinigen der Gehsteige und deren Bestreuung in den Wintermonaten bei Glatteis, Kostenersatz für Reinigungsmaterial und -geräte, Verlängerung der Fristen für die Räumung der Dienstwohnung nach dem Ableben des Hausbesorgers und Bestimmungen gegen die sich häufenden Mißbräuche durch entgeltliche Ablöse von Hausbesorgerposten.

Mit diesem Gesetzesbeschluß wurde die Hausbesorgerordnung, BGBl. Nr. 878/1922, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 170/1946 und BGBl. Nr. 174/1946, wie folgt geändert:

Im § 1 werden durch die Neufassung des Absatzes 2 die Ausnahmen vom Geltungsbereich der Hausbesorgerordnung neu geregelt.

In der geänderten Fassung des § 3 werden die Obliegenheiten des Hausbesorgers näher umschrieben.

Die neuen Absätze 3 bis 6 des § 5 regeln für den Fall, daß der Hausbesorger seinen Obliegenheiten nicht nachkommen kann, die Vertretung, den Entgeltanspruch und die Tragung der Vertretungskosten sowie die Entgeltansprüche während des Urlaubs.

§ 6 behandelt die Beistellung der Dienstwohnung, deren Instandhaltung bei normaler Abnutzung und die Tragung von Kosten des Stromverbrauches durch den Hauseigentümer.

Die Überschrift zu § 7 lautet nun „Entgelt“ und nicht wie bisher „Reinigungsgeld“. § 7 Abs. 1 besagt, daß der Hauseigentümer an den Hausbesorger für die zu erbringenden Dienstleistungen ein angemessenes Entgelt monatlich im nachhinein zu leisten hat. Absatz 2 bestimmt, daß der Landeshauptmann im Verordnungswege die Höhe des zu leistenden Entgeltes, gesondert für die Gehsteigreinigung, die Bestreuung der Gehsteige bei Glatteis und für die übrigen Dienstleistungen, zu regeln hat. Ebenso kann er nach Absatz 5 den Kostenersatz für die erforderlichen Gerätschaften und Materialien festsetzen. Die Zuschläge hierfür sind kein Bestandteil des Entgelts. Die Absätze 3 und 4 regeln das Entgelt für die Reinigung anderer Räume, wie Wohnungen, Büros, Werkstätten und so weiter.

Im neu eingefügten § 7 a wird festgesetzt, inwieweit die Kosten für die Gehsteigreinigung, für die Bestreuung der Gehsteige bei Glatteis, der Zuschlag für die erforderlichen Gerätschaften und Materialien sowie die Kosten der Instandhaltung und der Beleuchtung der Dienstwohnung den Mietern angelastet werden können.

§ 8 behandelt das Sperrgeld, und § 8 a besagt, daß vor Erlassung von Verordnungen über die im § 7 angeführten Entgeltzuschläge und Sperrgelder durch den Landeshauptmann die Stellungnahme der maßgeblichen Organisationen der Hauseigentümer und der Mieter wie auch die der Interessenvertretungen der Hausbesorger einzuholen ist.

§ 9 regelt Entgelte für anderweitige Dienstleistungen auf Grund besonderer Vereinbarungen. Die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 4. Juli 1951 über die Erlassung von Mindestlohntarifen bleiben unberührt.

§ 10 befaßt sich mit dem Dienstverhältnis der Hausbesorger. Er legt fest, daß es befristet, auf Probe oder ohne Zeitbestimmung eingegangen werden kann.

In den §§ 11, 12 und 13 ist die vorzeitige Auflösung des Dienstverhältnisses umschrieben.

Die §§ 14 und 15 befassen sich mit den Fristen der Wohnungsräumung nach dem Ableben des Hausbesorgers und mit den Rechtsmittelfristen.

Im § 17 entfällt nun der Absatz 1, da im § 7 klar festgestellt ist, daß der Hausbesorger in einem Dienstverhältnis zum Hauseigentümer steht.

§ 19 behandelt allfällige Sicherstellungen für anvertraute Beträge.

§ 20 spricht die Ungültigkeit und das Verbot von Vereinbarungen aus, wonach für die Überlassung eines Hausbesorgerpostens dem Hauseigentümer, dem früheren Hausbesorger oder sonst jemandem eine Ablöse zu leisten ist.

§ 21: Der bisherige § 20 erhält die Bezeichnung § 21 und bestimmt, daß die Rechte, die dem Hausbesorger auf Grund dieser Bestimmungen zustehen, durch Vereinbarungen weder aufgehoben noch beschränkt werden können.

Der bisherige § 21 ist durch das Kollektivvertragsgesetz überholt und hat daher zu entfallen.

§ 22 umschreibt das Geltungsgebiet dieses Gesetzes.

§ 24 bestimmt, daß mit der Vollziehung der Hausbesorgerordnung das Bundesministerium für soziale Verwaltung, der Absicht der §§ 7 a, 14, mit Ausnahme des Absatzes 5 erster Satz, des § 15 Abs. 3 und des § 17 das Bundesministerium für Justiz betraut ist.

Der Berichterstatter verliest die Artikel II bis IV des Gesetzesbeschlusses und setzt fort:

Der Ausschuß für wirtschaftliche Angelegenheiten hat in seiner gestrigen Sitzung den Gesetzesbeschluß des Nationalrates beraten und mich ermächtigt, dem Hohen Hause den Antrag zu stellen, gegen diesen Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

Vorsitzender: Zum Wort ist niemand gemeldet. Wir kommen daher zur Abstimmung.

Bei der Abstimmung beschließt der Bundesrat, gegen den Gesetzesbeschluß des Nationalrates keinen Einspruch zu erheben.

9. Punkt: Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes

Vorsitzender: Wir kommen jetzt zum letzten Punkt der Tagesordnung: Erstattung eines Dreivorschlages für die Ernennung eines Mitgliedes des Verfassungsgerichtshofes.

Die Erstattung eines Dreivorschlages ist notwendig geworden, da das bis jetzt auf Grund eines Dreivorschlages des Bundesrates vom Bundespräsidenten ernannte Mitglied Dr. Vinzenz Hirn auf seine Mitgliedschaft zum Verfassungsgerichtshof verzichtet hat.

Der Bundesrat hat nunmehr einen Dreivorschlag an den Herrn Bundespräsidenten zu erstatten.

Mir ist nachstehender Wahlvorschlag zugekommen:

1. Dr. Johann Hirsch, Landesamtsdirektor in Linz,
2. Dr. Elmar Grabherr, Landesamtsdirektor in Bregenz,
3. Dr. Artur Boyer, Rechtsanwalt in Salzburg.

Gemäß § 53 der Geschäftsordnung sehe ich von der Wahl mittels Stimmzettel ab, falls dies nicht besonders verlangt wird. — Es ist das nicht der Fall. Ich werde daher die Genehmigung des Dreivorschlages durch Erheben von den Sitzen vornehmen lassen.

Ich bitte jene Damen und Herren des Hohen Hauses, die dem vorliegenden Vorschlag ihre Zustimmung geben, sich von den Sitzen zu erheben. — Ich danke. Das ist die Mehrheit. Der Dreivorschlag ist daher angenommen.

Ich werde diesen Dreivorschlag unverzüglich weiterleiten.

Die Tagesordnung ist damit erschöpft.

Die nächste Sitzung des Bundesrates wird auf schriftlichem Wege einberufen werden. Sie wird voraussichtlich am 20. Februar stattfinden.

Die Sitzung ist geschlossen.

Schluß der Sitzung: 10 Uhr 30 Minuten